

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe- Universität für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ in der Fassung vom 04. Juni 2008

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am 29.07.2008

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; akademischer Grad
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

- § 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehrveranstaltungsformen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 7 Lehrveranstaltungsformen des Bereiches Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen; Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 10 Studienverlauf
- § 11 Studienberatung
- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen
- § 14 Modulkoordination

Abschnitt III: Zulassung zur Bachelorprüfung; Umfang der Bachelorprüfung; Prüfungsverfahren

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung und Entscheidung über die Zulassung
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 18 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 23 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 24 Sportpraktische Prüfungsleistungen
- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt IV: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen und Nichtbestehen; Gesamturteil bei bestandener Prüfung

- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen; Modulnote; Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 28 Bestehen von Prüfungen

Abschnitt V: Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 29 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen; Wiederholungsfristen
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 31 Zeugnis
- § 32 Bachelorurkunde
- § 33 Diploma Supplement

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 34 Prüfungsgebühren
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

- Anhang 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“
- Anhang 2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“
- Anhang 3: Übersicht über den Studienverlauf des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“
- Anhang 4: Modulpläne für den Bachelorstudiengang
- Anhang 5: Muster eines Diploma Supplements
- Anhang 6: Katalog der wählbaren Nebenfächer

Abkürzungsverzeichnis

BP	Bachelor-Pflichtmodul
BPO	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
BWp	Bachelor-Wahlpflichtmodul
CP	Kreditpunkte
E	Sportbezogene Exkursion
ECTS	European Credit Point Transfer System
GK	Grundkurs
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I, S. 710 ff.)
HImmaVO	Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen vom 29.12.2003 (GVBl. I 2004, S. 12 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
LN	Leistungsnachweis
S	Seminar
S+Ü	Seminar und Übung
SST	Sportartspezifische Theorie
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
TPK	Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart
Ü	Übung
V	Vorlesung
V+Ü	Vorlesung und Übung
WPK	Wahlpflichtkurs

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung; akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium soll Lern- und Kritikfähigkeit fördern und die Kompetenz vermitteln, sportwissenschaftliche Probleme zu erkennen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu lösen. Sowohl Einzelleistungen als auch kooperatives Arbeiten sollen gefördert werden. Das Studium kann die individuelle Erfahrung in der Berufspraxis nicht vorwegnehmen, es soll Studierende jedoch in die Lage versetzen, sich durch wissenschaftliches Denken und Arbeiten den sich verändernden Fragestellungen und Aufgaben in der Praxis erfolgreich zu stellen.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ in Sportwissenschaft, abgekürzt „B.A.“. Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs steht der Zugang zu weiteren Masterstudiengängen, z. B. „Sports Medicine/Exercise Physiology“, offen. Näheres regelt die Ordnung für den Masterstudiengang.

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ verfolgt das Ziel, Studierende für flexible und interdisziplinäre Berufsfelder vorzubereiten und ihnen einen international anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen. Der Studiengang ist in großer fachübergreifender Breite angelegt, um Verständnis für die Komplexität des Fachgebiets Sportwissenschaften zu entwickeln. Beim gegenwärtigen Stand der Entwicklungen lässt sich das Fach Sportwissenschaften als ein Verbund sportwissenschaftlicher Teildisziplinen wie z.B. Bewegungs- und Trainingswissenschaften, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte beschreiben, wobei jede Teildisziplin einen eigenständigen und nur partiell austauschbaren Beitrag bezüglich des zentralen Studienziels leistet. Gegenstand der Sportwissenschaften sind Probleme und Erscheinungsformen von Sport, die unter Anwendung wissenschaftlicher Richtlinien und Methoden erörtert und untersucht werden. Darüber hinaus gilt das Erkenntnisinteresse auch ausgewählten Erscheinungsformen von Bewegungskultur.

(2) Das sportwissenschaftliche Lehrangebot wird durch Veranstaltungen des Bereichs Theorie und Praxis sportlicher Bewegung ergänzt, die die traditionellen Sportarten (z.B. Sportspiele), zum Gegenstand haben und solchen Veranstaltungen, die aktuelle und zeitgemäße Trends aufgreifen (z.B. Freizeit- und Trendsportarten). Thematisch angelegte Veranstaltungen vermitteln Kompetenzen in komplexeren Handlungsfeldern wie z.B. Sport und Gesundheit. Das Angebot Theorie und Praxis sportlicher Bewegung dient auch dem Erwerb von Vermittlungskompetenz, da hier eine Auseinandersetzung mit Konzepten zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen bzw. von sportlichem Training stattfindet, die zudem unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien diskutiert und reflektiert werden.

(3) Ziel des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ ist es, die Studierenden auf einen sich verändernden personen- und sachbezogenen Markt Sport vorzubereiten wie z.B. Sportvereine, Sportverbände, kommunale oder verbandsgebundene Sportverwaltungen, Sportredaktionen unterschiedlicher Medien, kommerzielle Sportanbieter, freiberufliche Trainer-, Übungsleiter- und Betreuerstätigkeit, Sport- und Bewegungstherapie in Prävention und Rehabilitation, Krankenversicherungen.

(4) Die im Bachelorstudium vertretenen sportwissenschaftlichen Teildisziplinen ermöglichen es, sich zunächst in den Sportwissenschaften in voller Breite zu orientieren und Kenntnisse in allen eingeschlossenen Disziplinen zu erlangen. Es werden Methoden vermittelt, die auch außerhalb der Sportwissenschaften vielfältig Anwendung finden.

(5) Über die genannte fachliche Qualifikation hinaus werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt, die für das berufliche Weiterkommen gleichermaßen von Bedeutung sind u. a. Teamfähigkeit, selbstständige Problemlösungskompetenz, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Projektplanung, -ausführung und -präsentation.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Empfehlungen zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine nach den gesetzlichen Regelungen gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist die Sporteignungsprüfung. Für die Sporteignungsprüfung gelten die Regelungen der Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main – Sporteignungsprüfung – vom 31. März 2004 (St.Anz. 28/2004, S. 2256) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei der Einschreibung zum Bachelorstudiengang ist eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen, sofern diese Bescheinigung nicht bereits im Rahmen der Sporteignungsprüfung vorgelegt worden ist. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen.

(6) Es sind ausreichende Kenntnisse in Englisch sowie ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses und ein Nachweis über die Erfüllung des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens – Bronze – erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung nachzuweisen sind (§ 15).

(7) Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums die Studienfachberatung (§ 11) aufzusuchen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften und kooperierende Fachbereiche und Institute stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass das Bachelorstudium bei Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium kann nach Maßgabe der Hessischen Teilzeitverordnung vom 23.07.2007 (GVBl. I, S. 530) und der universitären Satzung über das Teilzeitstudium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Ein Teilzeitstudium kann Semesterweise wahrgenommen werden. Wird von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch gemacht, werden jeweils zwei im Teilzeitstudium absolvierte Semester als ein Fachsemester gezählt. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung (§ 11) aufzusuchen.

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsorganisation

§ 5 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in einen Basisabschnitt und einen Vertiefungsabschnitt. Im Basisabschnitt werden anhand der Basismodule sportwissenschaftliche und sportpraktische Grundlagen vermittelt. In den Vertiefungsmodulen werden ein breites sportwissenschaftliches Wissen und sportpraktisches Können erworben, die zur Erlangung einer Berufsqualifikation befähigen.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Es sind **17** Pflichtmodule (einschließlich Bachelorarbeit, Sportbezogene Exkursion, Berufspraktikum) und **2 von 5** Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester, ausnahmsweise über drei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, wird dringend empfohlen, die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu besuchen. Detaillierte Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, aus denen sich insbesondere Dauer des Moduls, sein Semesterwochenstundenumfang (SWS) sowie seine Lehrinhalte und -ziele ergeben, enthalten die Anhänge 1 und 2.

(4) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen sowie dem außeruniversitären Praktikum auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die

Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die aktive Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen.

(5) Für die im Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird im Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto geführt. Voraussetzung für die Vergabe von CP für ein Modul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung die regelmäßige, aktive Teilnahme bzw. die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.

(6) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt **180 CP** erreicht wurden. Nach dieser Ordnung sind für das Fach Sportwissenschaft insgesamt **120 CP** zu erwerben. Dabei entfallen **107 CP** auf die Pflichtmodule (einschließlich **4 CP** für das Berufspraktikum, **2 CP** für die Sportbezogene Exkursion und **12 CP** für die Bachelorarbeit) sowie **13 CP** auf die Wahlpflichtmodule.

(7) Die restlichen 60 CP müssen über die Absolvierung eines Nebenfaches erworben werden. Ein Katalog der wählbaren Nebenfächer ist im Anhang 6 zu finden. Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden mit der Maßgabe, dass ein Wechsel nur möglich ist, soweit eine Modulprüfung im Nebenfach noch nicht endgültig nicht bestanden ist

§ 6 Lehrveranstaltungsformen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen; Zugang zu Modulen bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Zum Erreichen der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt:

(V) *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von wissenschaftlichen Themenfeldern.

(Ü) *Übungen* dienen der Anwendung, Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

(S) *Seminare* beinhalten die selbständige Bearbeitung einer definierten Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung.

(2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den Anhängen 1 und 2 die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist durch den jeweiligen Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen des Bereiches Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen; Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen werden in Veranstaltungen mit und ohne Sportartenbezug differenziert und in folgenden Lehrformen durchgeführt:

- (GK) *Grundkurse* dienen der Ausbildung relevanter (sport)motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und beinhalten die exemplarische Durchführung bzw. Darstellung verschiedener didaktischer, unterrichts- oder trainingsmethodischer Ansätze.
- (SST) Im Kurs *Sportartspezifische Theorie* werden vornehmlich bewegungs- und trainingswissenschaftliche sowie lerntheoretische oder auch didaktisch-methodische Fragestellungen bearbeitet.
- (TPK) Kurse des Typs *Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart* sollen ein Verständnis für die vielfältigen Möglichkeiten sportlichen Bewegens herstellen und für diesen Bereich spezifische Kenntnisse vermitteln.
- (WPK) *Wahlpflicht*-Kurse ermöglichen den Studierenden entsprechend ihrer Interessen und Neigungen weitere Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und sich zu spezialisieren.
- (E) Eine *Sportbezogene Exkursion* im Umfang von mindestens sieben Tagen ergänzt Können, Kenntnisse und Wissen aus den anderen Veranstaltungen und soll den Erfahrungshorizont erweitern.

(2) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig, so enthalten die Modulbeschreibungen in den Anhängen 1 und 2 die entsprechenden Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn der Nachweis der Teilnahme bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Moduls erbracht werden muss. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt durch den Lehrenden oder die Lehrende der jeweiligen Veranstaltung.

(3) Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, soll die Zahl der Studierenden in den Basis- und Vertiefungsmodulen des Bereichs Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen 12 nicht unter- bzw. 20 nicht überschreiten.

§ 8 Berufspraktikum

Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist ein Berufspraktikum von **drei Wochen** Dauer oder ein Langzeitpraktikum im Umfang von 120 Stunden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend in einem berufsrelevanten Bereich zu absolvieren.

Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Institut für Sportwissenschaften berät die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums. Nähere Bestimmungen zum Praktikum enthält die Modulbeschreibung zum Berufspraktikum.

§ 9 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

Soweit nach den Modulbeschreibungen für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls bzw. für die Vergabe von CP Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten nachfolgende Regelungen.

(1) Die nach der Modulbeschreibung für das Modul geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums. Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die Nachweise sind in der Regel bei der Meldung zu Modulprüfung vorzulegen. Die CP für das Modul werden erst vergeben, wenn die geforderten Nachweise vorliegen.

(2) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(4) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und soweit dies der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von dem Erbringen mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Kolloquien, Referate und Hausarbeiten. Bei schriftlichen Arbeiten (Referaten und Hausarbeiten) hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe eines Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, in der diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 10 Studienverlauf

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das spätestens in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters erscheint. Es enthält neben den Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen (inhaltliche Erläuterungen, Zeiten, Räume, Lehrende, Prüfungsmodi etc.) deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Studiengangs und nennt gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben. Dem Senat wird innerhalb von fünf Jahren nach Einführung des Bachelorstudiengangs eine Evaluation des Studiengangs vorgelegt.

§ 11 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Instituts für Sportwissenschaften aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl der Module und Lehrveranstaltungen. Die fachbezogene Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- Zu Beginn des ersten Semesters,
- zu Beginn des fünften Semesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel,
- bei Teilzeitstudium,
- vor und nach studienbedingten Auslandsaufenthalten.

Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 12 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften für die Prüfungsorganisation nach den §§ 23 Abs. 6, 51 Abs. 1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar: drei Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin. Die Professoren und Professorinnen sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin sollen dem Institut für Sportwissenschaften angehören. Der Studierendenvertreter oder die Studierendenvertreterin soll im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ eingeschrieben sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Näheres regelt die Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen.

(4) Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen und des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft solange wie diese Angelegenheit behandelt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Professoren und Professorinnen derjenigen Fachbereiche, die Lehre für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ erbringen, zur Beratung hinzuziehen.

(6) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der betroffenen Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Medien bekannt geben.

(13) Das Prüfungsamt ist zentral an der Universität in der Philosophischen Promotionskommission angesiedelt.

§ 13 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündliche Prüfungen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und den Bachelorabschluss in „Sportwissenschaft“ besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen gilt § 12 Abs. 10 entsprechend.

§ 14 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs ernennt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen.

Abschnitt III: Zulassung zur Bachelorprüfung; Umfang der Bachelorprüfung; Prüfungsverfahren

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung und Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Semester nach Aufnahme des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß Abs. 2 beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. seinen oder ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bachelorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung in „Sportwissenschaft“ oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurde oder ob man sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet;
2. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 34;
3. Nachweis von ausreichenden Kenntnissen (mindestens Note 4,0 bzw. 5 Punkte) in Englisch und zwar durch
 - a. Abiturzeugnis oder
 - b. Schulzeugnisse über einen fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c. Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d. Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.
4. Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses und ein Nachweis über die Erfüllung des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens – Bronze –.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören. Bei Einspruch des oder der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind. Die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 können bis zum Ende des 2. Fachsemesters vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Zulassung, die im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlage widerrufen wird mit der Folge, dass keine weiteren Prüfungsleistungen absolviert werden können.

(5) Die Zulassung wird ebenfalls versagt, wenn der oder die Studierende die Bachelorprüfung in „Sportwissenschaft“ oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als eng verwandt gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

1. den Modulprüfungen der den Basismodulen und den Vertiefungsmodulen gemäß Abs. 2 zugehörigen Pflichtmodulen einschließlich des Berufspraktikums gemäß § 8, der Sportbezogenen Exkursion gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 25.

2. den Modulprüfungen der gemäß Abs. 3 zugehörigen Wahlpflichtmodule,

(2) Pflichtmodule nach Abs. 1 Ziff. 1 sind:

- Basismodul Anatomie (BP 1)
- Basismodul Physiologie (BP 2)
- Basismodul Prävention (BP 3)
- Basismodul Bewegungs- u. Trainingswissenschaften I (BP 4)
- Basismodul Bewegungs- u. Trainingswissenschaften II (BP 5)
- Basismodul Sportpädagogik (BP 6)
- Basismodul Geistes- u. Sozialwissenschaften (BP 7)
- Basismodul Wissenschaftsmethodologie (BP 8)
- Vertiefungsmodul Sportpädagogik (BP 9)
- Basismodul Spiele I (BP 10)
- Basismodul Spiele II (BP 11)
- Basismodul kompositorische Sportarten (BP 12)
- Basismodul metrische Sportarten (BP 13)
- Vertiefungsmodul Sportpraxis (BP 14)
- Sportbezogene Exkursion (sieben Tage) (BP 15)
- Berufspraktikum (Umfang von 120 Stunden) (BP 16)
- Bachelorarbeit (BP 17)

(3) Wahlpflichtmodule nach Abs. 1 Ziff. 2 sind:

- Vertiefungsmodul Sportmedizin I (BWp 1)
- Vertiefungsmodul Sportmedizin II (BWp 2)
- Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften I (BWp 3)
- Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften II (BWp 4)
- Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften III (BWp 5)

(4) Aus den zwei Wahlpflichtmodulen Sportmedizin I und II (BWp 1-2) sowie den drei Wahlpflichtmodulen Sozialwissenschaften I, II, III (BWp 3-5) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend. Zeitpunkt, Auswahlmöglichkeiten sowie die erforderliche Anzahl an CP regelt Anhang 2.

(5) Ein in Anhang 2 nicht aufgeführtes und von anderen Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder anderen Universitäten im Lehrangebot angebotenes Modul kann im Einzelfall auf Antrag des oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul zugelassen werden, wenn es in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Für die Zulassung ist rechtzeitig ein von einem oder einer Prüfenden dieses Bereichs festgelegter Studienplan, dem der Studiendekan oder die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, vorzulegen. Dieser muss entsprechend Anhang 2 die für die Wahlpflichtmodule zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die für die Module nachzuweisenden CP enthalten.

§ 17 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen zu den Modulen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den Modulen durchgeführt. Die Prüfung zu einem Modul besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Teilprüfungen. Teilprüfungen sind prüfungsrelevant und modulbegleitend im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls abzulegen. Bei einer kumulativen Modulprüfung muss jede Teilprüfung für sich bestanden sein.

(2) Die Abschlussprüfung eines Moduls bezieht sich auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Bei kumulativen Modulprüfungen werden in den Teilprüfungen die Inhalte und Methoden der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anhang 1 und 2).

(3) Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen werden als mündliche Prüfungen, als Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten sowie als (sport)praktische Prüfungen erbracht.

(4) Die Formen, in denen die einzelnen Prüfungen zu erbringen sind, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Soweit die Modulbeschreibung eine Wahlmöglichkeit zulässt, muss der Prüfer oder die Prüferin die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungstermins verbindlich mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden auch in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung (Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung) wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er oder sie zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach den §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 2 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen (Klausuren, mündliche oder praktische Prüfungen) werden innerhalb von Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und/oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters und die Wiederholungsprüfungen in der ersten Woche nach Beginn des nachfolgenden Semesters und/oder in der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters.

(2) Die konkreten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und den Prüferinnen festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen, bei Wahlmöglichkeit nach § 17 Abs. 4, die Prüfungsform, die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie die Fristen für die Meldung zu den Modulprüfungen bekannt.

(3) Zu jeder Modulprüfung (Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfung) hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulprüfungen und deren Wiederholungen erfolgt beim Prüfungsamt, die Meldung zu einer Modulteilprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin. Er oder sie leitet die Meldung zur Prüfung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Teilprüfung entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden, wenn er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt beziehungsweise bei der Veranstaltungsleitung zurückgezogen wird. Ein Rücktritt von einer Modulprüfung ist bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen möglich.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung oder Studienleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausuraufgaben bei sich führt.

(2) Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins trotz einmaliger Verwarnung weiterhin stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen einen begründeten Einspruch gegen Entscheidungen nach Absatz 1, 2 oder 3 einlegen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss. Über die Änderungen von Prüfungsinhalten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin bzw. mehreren Prüfern oder Prüferinnen in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierendem in den Basismodulen mindestens 15 und höchstens 20 Minuten, in den Vertiefungsmodulen mindestens 20 und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in den Anhängen 1 und 2 nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und unverzüglich auf geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Dies gilt auch für besondere Prüfungsformen nach § 17, soweit diese Prüfungen mündliche Teile enthalten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausuren können „Multiple-choice“-Fragen enthalten. Diese dürfen ohne besondere Voraussetzungen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der „Multiple-choice“-Fragen und des Antwortkatalogs festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Machen die „Multiple-choice“-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine mindestens der Professorengruppe angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Auf der Aufgabenstellung ist auszuweisen, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten, soweit dies in den Anhängen 1 und 2 nicht anders festgelegt ist.

(4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Anforderungen für die sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten, insbesondere die Abgabe- oder Bearbeitungsfrist werden von den Prüfenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Meldung zur Teilprüfung durch den Prüfer bzw. die Prüferin bekannt gegeben.

(6) Im Falle der letztmaligen Wiederholung von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

§ 24 Sportpraktische Prüfungsleistungen

(1) Soweit in den Anhängen sportpraktische Prüfungsleistungen zu erbringen sind, umfassen diese sowohl einen sportpraktischen als auch in einigen Fällen einen theoretischen Prüfungsteil.

(2) Im sportpraktischen Prüfungsteil werden – anhand spezifischer Aufgaben – sowohl (sport)motorische Leistungsfähigkeit als auch Handlungsfähigkeit unter wettkampfählichen Bedingungen abgeprüft. Die genauen Anforderungen an den sportpraktischen Teil dieser Prüfungsleistung werden zu Beginn des Moduls vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Zahl der Versuche bei der Erbringung sportpraktischer Prüfungsleistungen beträgt höchstens zwei.

(3) Im theoretischen Prüfungsteil werden Kenntnisse in der Theorie der gewählten Sportart abgeprüft. Dieser Prüfungsteil besteht in der Regel aus einer Klausur (45 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (10 Min.).

(4) Jeder Teil der sportpraktischen Prüfungsleistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Fachgebiet der Sportwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des Pflichtmoduls (Anhang 1) als Abschlussarbeit (Thesis) von der oder dem Studierenden angefertigt. Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung von insgesamt 90 CP nachweist. Die Bachelorarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von **neun** Wochen angefertigt und ergibt eine Leistung von 12 CP.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und promovierten Mitgliedern, die in den Sportwissenschaften Modulen lehren, ausgegeben und betreut werden § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(6) Der oder die Studierende beantragt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema der Arbeit in Absprache mit einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften gestellt werden. Er oder sie bewertet die Arbeit zusammen mit dem externen Betreuer oder der externen Betreuerin.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit benennt der Betreuer oder die Betreuerin, die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(9) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(10) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt **neun** Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(11) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50% aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

(12) Alle Stellen der Bachelorarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(13) Die Bachelorarbeit ist von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelorarbeit sowie einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin schriftlich zu beurteilen. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit gegeben, einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Einer der Prüfenden muss Professor oder Professorin oder Juniorprofessor oder Juniorprofessorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein.

(14) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(15) Wird die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen. Sind zwei Beurteilungen „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Note der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. In gleichwertigen Modulen erworbene Kreditpunkte werden ebenfalls angerechnet.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprochen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und ggf. Vereinbarungen über die Anrechnung des europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen – ECTS – zwischen Partnerhochschulen maßgebend.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Berufspraktikum gemäß § 8 angerechnet werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die Anrechnung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Maximal 80 CP der nach der Ordnung geforderten 120 CP können angerechnet werden. Die Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Bildung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Abs. 3 bleibt unberührt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) In zweifelsfreien Fällen trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung über die Anrechnung; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung wird das Fachsemester festgesetzt.

Abschnitt IV: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen und Nichtbestehen; Gesamturteil bei bestandener Prüfung

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen; Modulnote; Gesamtnote für die Bachelorprüfung

(1) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin festgesetzt. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten § 25 Absätze 13 bis 15. Bei der letztmaligen Wiederholung von Prüfungsleistungen ist die Bewertung grundsätzlich von zwei Prüfern vorzunehmen. Schriftliche Arbeiten sind schriftlich zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,1 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note des Moduls in der Regel aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus den Modulnoten des Hauptfachs und des gewählten Nebenfachs sowie der Note des Bachelorarbeit-Moduls. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet, wobei die Note des Bachelorarbeit-Moduls doppelt und die des Nebenfachs einfach gewertet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS- Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
B = die Note, die die nächsten 25%
C = die Note, die die nächsten 30%,
D = die Note, die die nächsten 25%
E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzustellen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 28 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, bei kumulativer Modulprüfung, alle nach der jeweiligen Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach dieser Ordnung zu absolvierenden Module und das Nebenfach bestanden sind.

Abschnitt V: Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungen; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 29 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen; Wiederholungsfristen

(1) Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach den §§ 19 und 20 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Modulabschlussprüfungen können, sofern in den Modulbeschreibungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, zu Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Sie muss spätestens zum nächsten Prüfungszeitraum des nachfolgend angebotenen Modulzyklus erfolgen. Wird dieser verbindliche Wiederholungstermin ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger währnder Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist zur Wiederholung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekannt werden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Bei erneutem Nicht-Bestehen der Modulabschlussprüfung muss das gesamte Modul mit anschließender Modulabschlussprüfung wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen muss nur das nicht bestandene Modulteil wiederholt werden. Wird dieser zweite Wiederholungstermin ebenfalls nicht bestanden, ist die Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen, die nicht aus Klausuren oder mündlichen Prüfungen bestehen, gelten die Wiederholungsregelungen hinsichtlich der Fristen nach Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Wiederholung von Modulteilprüfungen, die nicht aus Klausuren oder mündlichen Prüfungen bestehen, wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Nach Ablegung einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul unter Anrechnung des Prüfungsversuches einmal möglich. Dies gilt auch für den Wechsel einer Sportart bzw. eines Kurses innerhalb der sportpraktischen Module.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens 6 Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Abs. 4 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 25 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß den §§ 19, 20 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c. der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsamts einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein Studierender oder eine Studierende die Bachelorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt VI: Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 31 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag des oder der Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

§ 32 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „**Bachelor of Arts**“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde auch in Englisch ausgestellt werden § 31 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

§ 33 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anhang 5) in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 34 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

Für die Modulabschlussprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 wird in zwei Raten zu jeweils 75,- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt beim Prüfungsamt.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung oder der Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Studierende, die sich im Magisterstudium der Teilstudiengänge Sportmedizin und Sportwissenschaften befinden, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung in diesen Teilstudiengängen innerhalb der Regelstudienzeit und der vorgeschriebenen Prüfungsphase abgelegt haben. Darüber hinausgehende Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für Magisterprüfungen.

Frankfurt am Main, den 24.09.2008

Prof. Dr. Helfried Moosbrugger

Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und über ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und den Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und die Art der Prüfungen.

Modul BP 1: Basismodul Anatomie (6 CP)								
Dieses Modul besteht aus den folgenden zwei Basisveranstaltungen Vorlesung mit Übung „Funktionelle Anatomie“ und Seminar mit Übung „Anatomie in vivo“ und vermittelt grundlegende funktionell-anatomische Inhalte unter besonderer Berücksichtigung alltags- und sportmotorischer Aspekte des menschlichen Bewegungsvollzugs.								
Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:								
Innerhalb der Lehrveranstaltung Vorlesung mit Übung „Funktionelle Anatomie“ werden Grundlagen menschlicher Bewegung bei Aktivitäten des täglichen Lebens und des Sports vermittelt. Inhalte sind die Erarbeitung der vielfältigen Muskelfunktionen sowie grundlegende Aspekte der Biomechanik von Haltung und Bewegung. Seminar und Übung „Anatomie in vivo“ thematisiert Methoden und Techniken der Diagnostik des Bewegungssystems an Lebenden und deren Umsetzung in die Praxis.								
Durch dieses Modul sollen die Studierenden grundlegende anatomische Strukturen kennen und deren Funktionen erklären können. Sie sollen Methoden und Techniken der Diagnostik kennen, reflektieren und auf verschiedene Praxisfelder anwenden können. Bezüge zu gesundheitsorientierten und sporttherapeutischen Bewegungsformen sollen vor dem Hintergrund möglicher Berufsfelder hergestellt werden können.								
Hinweise: Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Basismoduls BP 2 (Physiologie) und der Vertiefungsmodule BWp 1 (Sportmed. I) bzw. BWp 2 (Sportmed. II).								
Angebotszyklus: Das Modul wird in der Regel im Wintersemester angeboten.								
Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine								
Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):								
Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.								
Referat oder Hausarbeit im Seminar mit Übung „Anatomie in vivo“ (LN gemäß § 9).								
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung, Prüfungsform: Klausur, 90 Min.								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Funktionelle Anatomie	V+Ü	2	3					
Anatomie in vivo	S+Ü	2	3					

Modul BP 2: Basismodul Physiologie (6 CP)

Das Modul besteht aus den Basisveranstaltungen Vorlesung „Sportphysiologie“ und Seminar mit Übung „Diagnostik“ und vermittelt grundlegende bewegungs- und sportbezogene physiologische Kenntnisse sowie Anwendungskompetenzen von diagnostischen Verfahren zur Ermittlung differentieller motorischer Leistungen und Defizite.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung Vorlesung „Sportphysiologie“ steht die Vermittlung grundlegender leistungsphysiologischer und pathophysiologischer Inhalte unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung und Bewegungsmangel sowie sportlicher und alltagsmotorischer Belastungen. Durch die Darstellung von Regulationsmechanismen des menschlichen Organismus (biochemisch, kardiopulmonal, neurophysiologisch, hormonell etc.) soll ein Verständnis von leistungsbezogenen Belastungen und individuellen Beanspruchungen entwickelt werden.

In der Lehrveranstaltung Seminar mit Übung „Diagnostik“ werden im Hinblick auf die Planung und Steuerung gezielter, individueller Interventionen in Leistungsdiagnostik, Prävention und Rehabilitation, Grundlagenkenntnisse sowie Interpretations- und Anwendungskompetenzen gängiger Test- und Diagnosemöglichkeiten vermittelt. Schwerpunkt des Seminars ist die Erarbeitung theoretischer Grundlagen der verschiedenen diagnostischen Verfahren. In der Übung wird deren Durchführung erprobt und kritisch reflektiert.

Durch dieses Modul sollen die Studierenden grundlegende physiologische Vorgänge kennen lernen und deren Funktionen erklären können. Sie sollen weitere Techniken der Diagnostik erlernen, reflektieren und differenzialdiagnostisch von pathophysiologischen Veränderungen abgrenzen können. Grundlagen zu sportphysiologischen Bewegungs- und Trainingsformen sollen vor dem Hintergrund möglicher Berufsfelder hergestellt werden können.

Hinweise: Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen BWp 1 (Sportmed. I) oder BWp 2 (Sportmed. II).

Angebotszyklus: Das Modul wird in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 1 (Anatomie).

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Referat oder Hausarbeit im Seminar mit Übung „Diagnostik“ (LN gemäß § 9).

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung, Prüfungsform: Klausur, 90 Min.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sportphysiologie	V	2		3				
Diagnostik	S+Ü	2		3				

Modul BP 3: Basismodul Prävention (5 CP)

Das Modul besteht aus den zwei Basisveranstaltungen Vorlesung „Prävention“ und Seminar „Gesundheitsförderung“ und vermittelt umfassende Inhalte der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Auf der Basis der gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels werden die gesundheitsrelevanten Chancen von Bewegung und Sport thematisiert. Aspekte der individuellen und gesamtgesellschaftlichen Gesundheitserziehung und -bildung sowie praxisrelevanter Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Zusammenhang mit Sport und Bewegung werden erörtert.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung Vorlesung „Prävention“ liegt in der Darstellung der verschiedenen Ebenen und Möglichkeiten der Prävention unter Bezugnahme auf die entsprechenden Themengebiete der Sportmedizin. Neben diagnostischen Verfahren und epidemiologischen Aspekten ausgewählter Krankheitsbilder und deren Bezug zur Alltags- und Sportmotorik sowie den Folgen des Bewegungsmangels werden Methoden und Strategien der Prävention durch Bewegung und Sport, deren Anwendungsfelder, Strukturen und Settings sowie indikationsspezifische Adaptationen an körperliche Belastungen thematisiert.

In der Lehrveranstaltung Seminar „Gesundheitsförderung“ werden auf der Basis epidemiologischer Aspekte Möglichkeiten und Modelle der Gesundheitsförderung durch körperliche Aktivität erarbeitet und kritisch beleuchtet. Schwerpunkte bilden Möglichkeiten zur Stärkung von Gesundheitsressourcen und Bewältigung gesundheitlicher Beeinträchtigungen sowie zielgruppen- und anbieterorientierte Modelle im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung.

Durch dieses Modul sollen die Studierenden die Prinzipien präventiver Handlungsweisen kennen lernen und deren Funktion für die Bevölkerung erklären können. Sie sollen die unterschiedlichen Ansätze der Präventionsmöglichkeiten erläutern, reflektieren und auf verschiedene Praxisfelder anwenden können. Bezüge zu einzelnen Krankheitsbildern sollen vor dem Hintergrund spezifischer Maßnahmen hergestellt werden können.

Hinweise: Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Gesundheitsförderung“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Prävention“.

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Prävention“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar „Gesundheitsförderung“ in der Regel Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule BP 1 (Anatomie) und BP 2 (Physiologie).

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Referat oder Hausarbeit im Seminar „Gesundheitsförderung“ (LN gemäß § 9).

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung, Prüfungsform: Klausur, 90 Min.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
Prävention	V	1			2			
Gesundheitsförderung	S	2				3		

Modul BP 4: Basismodul Bewegungs- und Trainingswissenschaften I (6 CP)

Das Modul besteht aus der Vorlesung mit Übung „Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ und dem Seminar mit Übung „Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften“. Es richtet sich an Studierende des ersten und zweiten Semesters und vermittelt grundlegende Inhalte der Bewegungs- und Trainingswissenschaften.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung Vorlesung mit Übung „Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ liegt in einer grundlegenden Einführung in die Bewegungswissenschaften mit ihren verschiedenen Betrachtungsweisen. Der zweite Teil der Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit den Trainingswissenschaften und liefert eine Einführung in die Grundzüge des Kraft-, Ausdauer-, Beweglichkeits-, Schnelligkeits- und Koordinationstrainings.

In der Lehrveranstaltung Seminar mit Übung „Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ werden auf der Basis der Vorlesung die Inhalte vertiefend behandelt.

Durch dieses Modul sollen die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die konditionellen Fähigkeiten erwerben, sie wiedergeben und auf einfache sportmotorische Fragestellungen transferieren können.

Hinweise: Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme am Basismodul BW/TW II. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar mit Übung „Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ ist die erfolgreiche Teilnahme der Vorlesung mit Übung.

Angebotszyklus: Die Vorlesung mit Übung „Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar mit Übung „Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.Referat oder Hausarbeit im Seminar mit Übung „Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften“ (LN gemäß § 9).

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung, Prüfungsform: Klausur, 90 Min.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften	V+Ü	2	3					
Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften	S+Ü	2		3				

Modul BP 5: Basismodul Bewegungs- und Trainingswissenschaften II (14 CP)

Das Modul besteht aus den vier Lehrveranstaltungen: Vorlesung „Grundlagentheorie des Krafttrainings“, Übung „Praktisch-methodische Übungen zum Krafttraining“. Die Vorlesung „Grundlagen des Ausdauertrainings“ und Übung „Praktisch-methodische Übungen zum Ausdauertraining“. Es richtet sich an Studierende des vierten und fünften Semesters und vermittelt grundlegende Inhalte der Bewegungs- und Trainingswissenschaften.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die beiden Lehrveranstaltungen Vorlesung „Grundlagentheorie des Krafttrainings“ und Vorlesung „Grundlagen des Ausdauertrainings“ bieten einen vertiefenden Einblick in physiologische Vorgänge, die mit den jeweiligen Belastungsformen einhergehen, in Trainingsmethoden und Adaptationen an die jeweiligen Trainingsreize sowie in diagnostische Verfahren. Spezielle Probleme der jeweiligen Themengebiete werden erörtert.

In den praktisch-methodischen Übungen bildet die Umsetzung der theoretischen Grundlagen in die Trainingspraxis den Schwerpunkt. Dabei werden Aspekte der Trainingsplanung und -durchführung thematisiert und exemplarisch in die Sportpraxis übertragen. Durch dieses Modul sollen die Studierenden aktuelle Theorien, Methoden und Erkenntnisse der Bereiche Kraft- und Ausdauertraining kennen lernen und reflektieren können. Sportpraktische Probleme sollen vor dem Hintergrund der bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Erkenntnisse bewertet und Lösungen für die Praxis entwickelt und umgesetzt werden.

Hinweise: Keine

Angebotszyklus: Die Vorlesungen „Grundlagentheorie des Ausdauertrainings“ und die Übung „Praktisch-methodische Übungen zum Ausdauertraining“ werden in der Regel im Sommersemester, die Vorlesung und Übungen zum Thema Krafttraining in der Regel im Wintersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 4.

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den vier Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:

Vorlesung und Übungen zum Thema Ausdauertraining: Klausur, 60 Min.

Vorlesung und Übungen zum Thema Krafttraining: Klausur, 60 Min.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Grundlagentheorie des Ausdauertrainings	V	2				3		
Praktisch-methodische Übungen zum Ausdauertraining	Ü	4				4		
Grundlagen des Krafttrainings	V	2					3	
Praktisch-methodische Übungen zum Krafttraining	Ü	4					4	

Modul BP 6: Basismodul Sportpädagogik (6 CP)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Der Vorlesung „Grundriss der Sportpädagogik“ und dem Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpädagogik“, in denen die sportpädagogischen Grundlagen des Sports thematisiert werden.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

In der Vorlesung „Grundriss der Sportpädagogik“ werden grundlegende Aspekte der sportpädagogischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung erarbeitet. In dem Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpädagogik“ werden sportpädagogische Diskurse und Erkenntnisse auf das außerschulische Berufsfeld übertragen.

Als Ziele beider Veranstaltungen sollen die Studierenden sportpädagogische Forschungsergebnisse kennen und einschätzen können, didaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen und in exemplarische Unterrichtsentwürfe zur Vermittlung in außerschulischen Praxen umsetzen, auswerten und weiterentwickeln können.

Hinweise: Keine

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Grundriss der Sportpädagogik“ und das Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpädagogik“ werden in der Regel im Wintersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:

Vorlesung „Grundriss der Sportpädagogik“: Klausur, 60 Min.

Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpädagogik“: Referat oder Hausarbeit

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Grundriss der Sportpädagogik	V	2			3			
Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	S	2			3			

Modul BP 7: Basismodul Geistes- und Sozialwissenschaften (6 CP)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Der Vorlesung „Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ und dem Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften“, in denen die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Sports thematisiert werden.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

In der Vorlesung „Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ werden grundlegende Aspekte der sportsoziologischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung erarbeitet. Im Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften“ werden sportsoziologische Diskurse und Theorien erweitert.

Beide Veranstaltungen verfolgen das Ziel, Studierenden grundlegende geistes- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie aktuelle Forschungsergebnisse kennen und hinsichtlich exemplarischer Themenfelder des Sports einschätzen können.

Hinweise: Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“.

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ wird in der Regel im Sommersemester, das Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften“ in der Regel im Wintersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:

Vorlesung „Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“: Klausur (60 Minuten)

Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften“: Referat oder Hausarbeit

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	V	2		3				
Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften	S	2			3			

Modul BP 8: Basismodul Wissenschaftsmethodologie (6 CP)

Dieses Modul besteht aus den folgenden zwei Basisveranstaltungen: Vorlesung mit Übung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und Vorlesung mit Übung „Forschungsmethoden“. Es richtet sich an Studierende der ersten Semester und vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Arbeitstechniken), die zur Erarbeitung und Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Basierend auf der Einführung wissenschaftstheoretischer Grundlagen werden hier verschiedene Systeme der Literaturrecherche dargestellt und kritisch analysiert. Im Rahmen der Literaturanalyse werden neben der semantischen Aufarbeitung der Quellen formale Aspekte (Quellentypen, Zitierweise, Quellenverzeichnisse, etc.) erarbeitet. Zudem werden die Techniken zur Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form einer mündlichen Präsentation eines sportwissenschaftlichen Themas und der schriftlichen Abfassung eines kurzen sportwissenschaftlichen Textes erprobt.

Die Lehrveranstaltung Vorlesung mit Übung „Forschungsmethoden“ zielt primär auf die Verbesserung der Kompetenzen der Studierenden im Bereich der empirischen Erkenntnisgewinnung ab. Neben den Grundlagen der Versuchsplanung und -auswertung werden qualitative und quantitative Verfahren der Datengewinnung und -analyse in den Sportwissenschaften thematisiert.

Durch dieses Modul sollen die Studierenden Basiskenntnisse in der Literaturrecherche und -analyse erwerben. Sie sollen ein sportwissenschaftliches Thema unter Mediennutzung präsentieren und einen entsprechenden sportwissenschaftlichen Text verfassen können.

Hinweise: Keine

Angebotszyklus: Die beiden Lehrveranstaltungen „Einführung in wissenschaftliche Arbeitsmethoden“ und „Forschungsmethoden“ werden in der Regel im Wintersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:
 Vorlesung mit Übung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“: Referat oder Hausarbeit
 Vorlesung mit Übung „Forschungsmethoden“: Klausur, 90 Min.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü	2	3					
Forschungsmethoden	V+Ü	2			3			

Modul BP 9: Vertiefungsmodul Sportpädagogik (6 CP)								
<p>Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Der Vorlesung/Seminar „Unterrichtstheorie“ und dem Seminar „Lehren und Lernen von Bewegungen“. Das Modul erschließt ein vertieftes Orientierungswissen zur Begründung, Planung und Evaluation des Sportunterrichts.</p> <p>Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:</p> <p>In der Vorlesung bzw. im Seminar „Unterrichtstheorie“ werden grundlegende unterrichtswissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung erarbeitet und auf Themenfelder des Sports bezogen. In dem Seminar „Lehren und Lernen von Bewegungen“ werden instruktionstheoretische Ansätze mit Bezug auf die Vermittlung motorischer Lerninhalte vertieft.</p> <p>Als Ziele beider Veranstaltungen sollen die Studierenden unterrichtswissenschaftliche Forschungsmethoden kennen und aktuelle Forschungsergebnisse hinsichtlich exemplarischer Themenfelder des Sports einschätzen können sowie didaktische Ansätze zur Konzeption von bewegungsbezogenen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe zur Vermittlung im Sportunterricht umsetzen, auswerten und weiterentwickeln können.</p> <p>Hinweise: Zugangsvoraussetzung für das Seminar „Lehren und Lernen von Bewegungen“ ist die Teilnahme der Vorlesung „Unterrichtstheorie“.</p> <p>Angebotszyklus: Die Vorlesung/Seminar „Unterrichtstheorie“ wird in der Regel im Sommersemester, das Seminar „Lehren und Lernen von Bewegungen“ in der Regel im Wintersemester angeboten.</p> <p>Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 6.</p> <p>Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):</p> <p>Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.</p> <p>Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:</p> <p>Vorlesung/Seminar „Unterrichtstheorie“: Prüfungsform: Klausur, 45 Min. Seminar „Lehren und Lernen von Bewegungen“: Referat oder Hausarbeit</p>								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Unterrichtstheorie	V/S	2				3		
Lehren und Lernen von Bewegungen	S	2					3	

Modul BP 10: Basismodul Spiele I (Zielschussspiele) (5 CP)

Dieses Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Grundkurs (GK) und Sportartspezifische Theorie (SST) in einer der drei Sportarten Basketball, Fußball oder Handball.

Zielschussspiele sind Sportspiele - wie z.B. Basketball, Fußball und Handball -, die aufgrund einer ähnlichen Spielidee eine Reihe struktureller Gemeinsamkeiten aufweisen und folglich in einem Modul zusammengefasst werden.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Kompetenzerwerb erfolgt exemplarisch anhand einer dieser Sportarten im Rahmen eines Grundkurses und eines Seminars „Sportartspezifische Theorie“. Im Grundkurs steht die Ausbildung sportartgebundener grundlegender Erfahrungen und Kenntnisse sowie motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vordergrund. Gleichzeitig wird ein didaktisch-methodischer Zugang zur Vermittlung der jeweiligen Sportart aufgezeigt. In der SST wird das Anforderungsprofil der Sportart erarbeitet sowie Konsequenzen für das Erlernen derselben, das Training und die Führung/Betreuung der Spieler und Spielerinnen gezogen. Dabei werden die einschlägigen Theorien, Forschungsmethoden und -resultate thematisiert sowie sportartbezogene Berufsfelder aufgezeigt.

Durch dieses Modul sollen grundlegende motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie spezifische Kenntnisse in der Sportart Basketball oder Fußball oder Handball erworben werden. Zudem sollen die Studierenden nach Abschluss des Moduls auf die Sportart bezogene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können, Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse sowie Berufsfelder kennen und reflektieren können. Regelkenntnisse werden durch einen sportartspezifischen Regeltest überprüft.

Hinweise: Es muss eine der Sportarten Basketball, Fußball oder Handball mit den Kursen GK und SST gewählt werden. SST sollte nicht vor GK besucht werden.

Angebotszyklus: GK Basketball, GK Handball, SST Fußball werden in der Regel im Wintersemester, GK Fußball, SST Basketball, SST Handball in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen:

Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9, Abs. 4) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Grundkursen werden Regeltests gefordert.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus den CP gewichteten Noten der beiden Lehrveranstaltungen (2/5 GK, 3/5 SST). Die Modulteilprüfung zum GK besteht aus einer sportpraktischen Prüfung gemäß § 24. Die Modulteilprüfung in der jeweiligen SST beinhaltet eine Klausur von 90 Minuten.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
GK Basketball	Ü	2	2					
SST Basketball	S	2		3				
oder								
GK Fußball	Ü	2		2				
SST Fußball	S	2			3			
oder								
GK Handball	Ü	2	2					
SST Handball	S	2		3				

Modul BP 11: Basismodul Spiele II (Rückschlagsspiele) (5 CP)

Dieses Modul besteht aus einem Grundkurs (GK) nach Wahl aus dem Bereich der Rückschlagsspiele (z.B. Volleyball oder Tennis oder Badminton oder Tischtennis) und einem Seminar „Sportartspezifische Theorie“ (SST) in der gleichen Sportart. Rückschlagsspiele sind Sportspiele – wie z.B. Volleyball als Mehrkontakt-Rückschlagsspiel oder Badminton, Tennis und Tischtennis als Einkontakt-Rückschlagsspiel –, die aufgrund einer ähnlichen Spielidee eine Reihe struktureller Gemeinsamkeiten aufweisen und folglich in einem Modul zusammengefasst werden.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Kompetenzerwerb erfolgt exemplarisch anhand einer dieser Sportarten im Rahmen eines Grundkurses (GK) und eines Seminars „Sportartspezifische Theorie“ (SST). Im Grundkurs steht die Ausbildung sportartgebundener grundlegender Erfahrungen und Kenntnisse sowie motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vordergrund. Gleichzeitig wird ein didaktisch-methodischer Zugang zur Vermittlung der jeweiligen Sportart aufgezeigt. In der SST wird das Anforderungsprofil der Sportart erarbeitet sowie Konsequenzen für das Erlernen derselben, das Training und die Führung bzw. Betreuung der Spieler und Spielerinnen gezogen. Dabei werden die einschlägigen Theorien, Forschungsmethoden und -resultate thematisiert sowie sportartbezogene Berufsfelder aufgezeigt. Es sollen grundlegende motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie spezifische Kenntnisse in einer Sportart aus der Gruppe der Rückschlagsspiele erworben werden. Zudem sollen die Studierenden nach Abschluss des Moduls auf die Sportart bezogene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln können, Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse sowie Berufsfelder kennen und reflektieren können. Regelkenntnisse werden durch einen sportartspezifischen Regeltest überprüft.

Hinweise: Es muss eine der angebotenen Sportarten (z.B. Volleyball, Tennis, Badminton, Tischtennis) mit den Kursen GK und SST gewählt werden. SST sollte nicht vor GK besucht werden.

Angebotszyklus: Grundkurse Volleyball und/oder Tennis werden in der Regel im Sommersemester, die dazugehörigen Seminare (SST) werden im Sommer- oder Wintersemester angeboten. Grundkurse Badminton und/oder Tischtennis liegen in der Regel im Wintersemester, die dazugehörigen Seminare (SST) werden im Winter- oder Sommersemester angeboten. Der Grund für die unterschiedliche Verteilung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls liegt in unterschiedlichen saisonalen Bedingungen der Sportarten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus den CP gewichteten Noten der beiden Lehrveranstaltungen (2/5 GK, 3/5 SST). Die Modulteilprüfung zum GK besteht aus einer sportpraktischen Prüfung gemäß § 24. Die Modulteilprüfung in der jeweiligen SST beinhaltet eine Klausur von 90 Minuten.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
GK Volleyball oder Tennis	Ü	2				2		
SST Volleyball oder Tennis	S	2				3	(3)	
oder								
GK Badminton oder Tischtennis	Ü	2			2			
SST Badminton oder Tischtennis	S	2			3	(3)		

Modul BP 12: Basismodul Kompositorische Sportarten (5 CP)

Dieses Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Grundkurs (GK) und Sportartspezifische Theorie (SST) in einer der zwei Sportarten Gymnastik & Tanz oder Turnen.

Gymnastik und Turnen lassen sich dem Bereich der kompositorischen Individualsportarten zuordnen. Tanz wird im Allgemeinen nicht als Sportart betrachtet, kann gleichwohl diesem Modul zugeordnet werden, denn Tanz findet häufig im sportlichen Kontext statt. Zudem ist diesen drei Bereichen gemeinsam, dass sie sowohl individuell, als auch in Paaren oder Klein- und Großgruppen ausgeführt werden und Gestaltungs- und Präsentationsfähigkeit eine Rolle spielen.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Kompetenzerwerb erfolgt exemplarisch im Rahmen eines Grundkurses (GK) und eines Seminars „Sportartspezifische Theorie“ (SST). Im Grundkurs steht die Ausbildung grundlegender Erfahrungen, Kenntnisse, motorischer Fähig- und Fertigkeiten im Vordergrund. Gleichzeitig wird ein didaktisch-methodischer Zugang zur Vermittlung der jeweiligen Lehr- und Lernbereiche aufgezeigt. In der Lehrveranstaltung SST wird das Anforderungsprofil der Sportart bzw. des Bewegungsbereichs erarbeitet sowie Konsequenzen für Lehr-, Lern- oder Trainingsprozesse hieraus gezogen. Dabei werden die einschlägigen Theorien, Forschungsmethoden und -resultate thematisiert sowie mögliche Berufsfelder aufgezeigt.

Durch dieses Modul sollen grundlegende motorische Fähig- und Fertigkeiten sowie spezifische Kenntnisse der Bereiche Gymnastik und Tanz oder Turnen erworben werden. Zudem sollen die Studierenden nach Abschluss des Moduls spezifische wissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse kennen und reflektieren können sowie Einblick in mögliche Berufsfelder erhalten haben.

Hinweise: Es muss eine der Sportarten Gymnastik & Tanz oder Turnen mit den Kursen GK und SST gewählt werden. SST sollte nicht vor GK besucht werden.

Angebotszyklus: Die Kurse GK und SST von Gymnastik & Tanz oder Turnen werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus den CP gewichteten Noten der beiden Lehrveranstaltungen (2/5 GK, 3/5 SST). Die Modulteilprüfung zum GK besteht aus einer sportpraktischen Prüfung gemäß § 24. Die Modulteilprüfung in der jeweiligen SST beinhaltet eine Klausur von 90 Minuten.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
GK Gymnastik & Tanz	Ü	2		2				
SST Gymnastik & Tanz	S	2		3				
oder								
GK Turnen	Ü	2				2		
SST Turnen	S	2				3		

Modul BP 13: Basismodul Metrische Sportarten (5 CP)

Dieses Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: Grundkurs (GK) und Sportartspezifische Theorie (SST) in einer der zwei Sportarten Schwimmen oder Leichtathletik.

Die in diesem Modul zu wählende Sportart hat den Charakter einer Individualsportart mit quantitativer Akzentuierung.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Der Kompetenzerwerb erfolgt jeweils in einem Grundkurs und in einem Seminar „Sportartspezifische Theorie“. Im Grundkurs steht die Ausbildung sportartgebundener grundlegender Bewegungserfahrungen und Kenntnisse sowie motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vordergrund. Gleichzeitig wird ein didaktisch-methodischer Zugang zur Vermittlung der jeweiligen Sportart aufgezeigt. In dem Seminar (SST) werden sportartspezifisch die Grundlagen der sportwissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpsychologie, -medizin) bearbeitet. Dabei werden die einschlägigen Theorien, Forschungsmethoden und -resultate thematisiert sowie sportartbezogene Berufsfelder aufgezeigt.

Durch dieses Modul sollen grundlegende motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie sportartspezifische Kenntnisse in den Sportarten Schwimmen oder Leichtathletik erworben werden. Zudem sollen die Studierenden nach Abschluss des Moduls auf die Sportart bezogene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln sowie Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse reflektieren können.

Hinweise: Es muss eine der Sportarten Schwimmen oder Leichtathletik mit den Kursen GK und SST gewählt werden. SST sollte nicht vor GK besucht werden.

Angebotszyklus: Die Kurse GK und SST Schwimmen werden in der Regel im Wintersemester, die Kurse GK und SST Leichtathletik in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Regelmäßige Teilnahme (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus den CP gewichteten Noten der beiden Lehrveranstaltungen (2/5 GK, 3/5 SST). Die Modulteilprüfung zum GK besteht aus einer sportpraktischen Prüfung gemäß § 24. Die Modulteilprüfung in der jeweiligen SST beinhaltet eine Klausur von 90 Minuten.

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
GK Schwimmen	Ü	2	2					
SST Schwimmen	S	2	3					
oder								
GK Leichtathletik	Ü	2		2				
SST Leichtathletik	S	2		3				

Modul BP 14: Vertiefungsmodul Sportpraxis (8 CP)

Dieses Modul besteht aus einem Kurs „Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart“ (TPK) wie z.B. Seniorensport, Sport in der Prävention, Aquafitness, Rückenschule und aus zwei weiteren Wahlpflichtkursen (WPK 1 und WPK 2). Zur Wahl stehen Kurse aus den so genannten Bewegungsfeldern wie „Rollen und Gleiten“, „Mit/gegen Partner kämpfen“, „Fitness verbessern“, „Wagen und Verantworten“.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Kurse TPK (Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart) bereiten die Studierenden auf die spezifischen Anforderungen des Arbeitsmarkts vor, indem Themen aus aktuellen Sport- bzw. Bewegungsbereichen behandelt werden. In den Lehrveranstaltungen WPK 1 und WPK 2 (Wahlpflichtkurs) werden Kenntnisse und Vermittlungsperspektiven in den Bewegungsfeldern („Rollen und Gleiten“, „Mit/gegen Partner kämpfen“, „Fitness verbessern“, „Wagen und Verantworten“) thematisiert. Darüber hinaus werden Kenntnisse und Theorien aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportmedizin und Sportpsychologie) in die Praxis umgesetzt. Durch dieses Modul sollen erweiterte motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten in sportartübergreifenden Bewegungsfeldern und berufsfeldbezogene Kompetenzen erworben werden. Zudem sollen die Studierenden die spezifischen Unterrichtsprozesse kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe zur Vermittlung von Inhalten umsetzen, auswerten und weiterentwickeln können.

Hinweise: Es muss ein Kurs TPK aus dem jeweiligen Angebot gewählt werden. Die Kurse WPK 1 und WPK 2 bauen inhaltlich aufeinander auf und müssen deshalb in ein und demselben Bewegungsfeld angewählt werden (z.B. WPK Rollen und Gleiten 1 und WPK Rollen und Gleiten 2). WPK 2 kann nur nach erfolgreichem Abschluss von WPK 1 besucht werden. Beide Kursarten können auch als Lehrgang angeboten werden.

Ein erfolgreicher Abschluss der Basismodule BP 10-BP 13 wird empfohlen.

Angebotszyklus: Die Kurse TPK und WPK 1 werden in der Regel im Wintersemester, der Kurs WPK 2 in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: keine

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in allen Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem an den CP gewichteten Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Modulteilprüfung zum TPK umfasst ein Referat oder eine Hausarbeit. Die Modulteilprüfungen der beiden gewählten WPK 1 und WPK 2 umfassen eine sportpraktische Prüfung gemäß § 24 und theoretische Prüfung in Form einer Klausur (60 Min.) oder einem Referat. Die Modulnote der WPK 1 und WPK 2 errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden gewählten Kurse.

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
TPK	Ü	4					4	
WPK 1	Ü	2					2	
WPK 2	Ü	2						2

Modul BP 15: Sportbezogene Exkursion (2 CP)								
Dieses Modul besteht aus der Lehrveranstaltung: Sportbezogene Exkursion.								
Inhalte und Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung:								
Diese Veranstaltung dient dem sportlichen Erleben, insbesondere in der Gemeinschaft, dem Erwerb sportlichen Könnens und Wissens. Als Gegenstand der Veranstaltung bieten sich z.B. Berg-, Winter- und Wassersportarten an.								
Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, vergleichbare Sportangebote hinsichtlich deren Organisation, Inhalte und Methoden kritisch zu reflektieren und logisch stringente, berufsfeldbezogene Konsequenzen (z.B. für Anbieter von Sportreisen) zu erarbeiten.								
Formalia:								
Die sportbezogene Exkursion hat einen Umfang von mindestens sieben Tagen.								
Als sportbezogene Exkursion können auch außeruniversitäre Veranstaltungen anerkannt werden, sofern sie in Organisation, Inhalten und Methoden vergleichbar mit den von der Universität angebotenen Veranstaltungen sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der/die zuständige Modulkoordinator/in. Hierzu sind ihm/ihr vor Antritt der außeruniversitären sportbezogenen Exkursion die notwendigen Unterlagen (Curriculum der Veranstaltung und Reiseangebot des Veranstalters) rechtzeitig vorzulegen.								
Hinweise: Keine								
Angebotszyklus: Halbjährlich, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit.								
Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Keine								
Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (gemäß § 9) in Exkursion.								
Anfertigung eines Exkursionsberichtes im Umfang von 5-10 Seiten oder Klausur im Umfang von 60 Minuten (LN gemäß § 9).								
Modulprüfung: Keine								
				Semester/CP				
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sportbezogene Exkursion		1 Woche				2		

Modul BP 16: Berufspraktikum (4 CP)

Dieses Modul besteht aus der Lehrveranstaltung: Berufspraktikum.

Inhalte und Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung:

Durch Berufspraktika sollen den Studierenden zukünftige Arbeitsfelder eröffnet werden. Als Praktikumsstellen kommen kommunale oder verbandsgebundene Sportverwaltungen, Sportvereine, Sportredaktionen unterschiedlicher Medien, kommerzielle Sportanbieter (Sportstudios, Surf- oder Segelschule), Rehasentren, Krankenkassen oder Ähnliches in Betracht.

Während des Praktikums sollen die Studierenden durch Hospitanz, Assistenz oder selbständiges Handeln Einblick in Geschäftsabläufe und Arbeitsorganisation der praktikumsgebenden Institution erhalten und aktiv integriert werden.

Formalia:

Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist ein Berufspraktikum von drei Wochen Dauer oder ein Langzeitpraktikum im Umfang von 120 Stunden. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend in einem berufsrelevanten Bereich zu absolvieren. Der Besuch wird ab dem vierten Semester empfohlen.

Über das Berufspraktikum ist ein Bericht anzufertigen und mit einer Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Tätigkeit dem Modulkoordinator des Instituts für Sportwissenschaften spätestens im Semester vor der Meldung zur Bachelorprüfung abzugeben. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Modulkoordinator kann den Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums unterstützen.

Hinweise: Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorprüfung.

Angebotszyklus: Das Modul kann zwischen den Semestern oder als semesterbegleitendes Praktikum absolviert werden. Empfohlen wird es ab dem 4. Semester.

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) im Praktikum.

Anfertigung eines Praktikumsberichtes im Umfang von 5-10 Seiten (LN gemäß § 9).

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul: Keine

Modulprüfung: Keine

Semester/CP

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP					
			1	2	3	4	5	6
Berufspraktikum		120 Stunden				(4)	(4)	(4)

Modul BP 17: Bachelorarbeit (12 CP)

In diesem Modul wird eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig erarbeitet und durchgeführt. Die Arbeit wird semesterbegleitend parallel zu den übrigen Modulen angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Gegenstandsbereich einer der sportwissenschaftlichen Disziplinen entstammen. Die Festlegung des Themas erfolgt durch einen oder eine nach § 25 zur Ausgabe und Betreuung der Arbeit befugten Hochschullehrer oder befugte Hochschullehrerin. Der oder die Studierende kann dem Hochschullehrer einen Themenvorschlag unterbreiten. Das Thema ist so auszuwählen, dass die Bachelorarbeit innerhalb von 9 Wochen abgeschlossen sein kann. Bestandteil der Bachelorarbeit ist neben der schriftlichen Arbeit ein Poster, das die Bachelorarbeit zusammenfasst. Das Posterformat wird durch den Betreuer oder die Betreuerin der Bachelorarbeit festgelegt und bei Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bekannt gegeben.

Angebotszyklus: -

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit: Insgesamt müssen 90 CP nachgewiesen werden.

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung; Prüfungsform: Schriftliche Bachelorarbeit und Poster

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Bachelorarbeit		9 Wochen						12

Anhang 2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Die nachfolgenden Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zum Angebotszyklus, zur Dauer des Moduls, zu den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und über ihren Zeitaufwand in Semesterwochenstunden und den Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) sowie zu den Prüfungsvorleistungen und die Art der Prüfungen. Die Module BWp 3-BWp 5 werden nicht in jedem Semester angeboten. Das jeweils aktuelle Angebot kann dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

Modul BWp1: Vertiefungsmodul Sportmedizin I (7 CP)								
Das Modul besteht aus der Vorlesung „Sporttraumatologie“, in der grundlegende Aspekte der Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik und Therapie von Sportverletzungen und Sportschäden vermittelt werden, und dem Seminar mit Übung „Medizinische Trainingstherapie“, bei dem der Schwerpunkt auf der trainingstherapeutischen Intervention im Rahmen der Prävention und Rehabilitation liegt.								
Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:								
Die Vorlesung „Sporttraumatologie“ vermittelt typische Entstehungsmechanismen und Folgen von Sportverletzungen und Sportschäden mit anatomischem und gewebestrukturellem Bezug. Die jeweiligen Symptommatiken und Diagnosemöglichkeiten sowie kurz- und längerfristige Behandlungen werden abgeleitet. Im Seminar mit Übung „Medizinische Trainingstherapie“ werden (auf der Basis der in der Vorlesung erworbenen Grundlagen) Inhalte und Methoden der trainingstherapeutischen Intervention erarbeitet und unter didaktischen Gesichtspunkten praktisch erprobt. Durch dieses Modul sollen die Studierenden Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates und deren Diagnostik kennen lernen sowie die beeinträchtigten Funktionen erklären können. Die einzelnen Krankheitsbilder sollen in ihrem Schweregrad beurteilt, entsprechende Therapieeinheit geplant und personenbezogen durchgeführt werden. Schwerpunktmäßig wird dabei die Behandlungsform der Einzeltherapie berücksichtigt.								
Hinweise: Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar mit Übung „Medizinische Trainingstherapie“ ist die bestandene Klausur der Vorlesung „Sporttraumatologie“ (LN). Aus den zwei Wahlpflichtmodulen Sportmedizin I und II (BWp 1-2) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend.								
Angebotszyklus: Die Vorlesung „Sporttraumatologie“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar mit Übung „Medizinische Trainingstherapie“ in der Regel im Sommersemester angeboten.								
Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule BP 1 und BP 2 (LN).								
Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN): Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Veranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Vergabe des Leistungsnachweises in der Vorlesung „Sporttraumatologie“ ist eine bestandene Klausur. Referat oder Hausarbeit im Seminar mit Übung „Medizinische Trainingstherapie“ (LN gemäß § 9).								
Modulprüfung: Modulabschlussprüfung; Prüfungsform: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sporttraumatologie	V	2			3			
Medizinische Trainingstherapie	S+Ü	3				4		

Modul BWp 2: Vertiefungsmodul Sportmedizin II (7 CP)

Das Modul besteht aus der Vorlesung „Schadens-/Krankheitsbilder“ und dem Seminar mit Übung „Sport-/Bewegungstherapie“. Es richtet sich an Studierende des dritten und vierten Semesters und liefert vertiefenden Einblick in relevante Krankheitsbilder, die Wirksamkeit sporttherapeutischer Intervention und deren verbreitete Anwendung.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Vorlesung „Schadens-/Krankheitsbilder“ konzentriert sich auf die Vermittlung von Erkrankungen und Schadensbildern, bei denen empirische Belege für die Wirksamkeit sporttherapeutischer Interventionen vorliegen. Ein Bezug zu pädagogischen, psychologischen und psychosozialen Grundlagen wird angestrebt. Die Inhalte beziehen sich u. a. auf Sport und Bewegung bei degenerativen Gelenkerkrankungen, Herz-Kreislaufkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Tumoren, metabolischem Syndrom, HIV, Asthma etc.

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Sport-/Bewegungstherapie“ steht die kritische Betrachtung spezieller Probleme der Bewegungstherapie bei ausgewählten Erkrankungen im Mittelpunkt. Neben der Vermittlung theoretischer Kenntnisse werden praxisrelevante Problemstellungen erarbeitet und kritisch reflektiert. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Erarbeitung und Anwendung verschiedener Verfahren der Gesundheitsbildung (Gesprächsführung, Vermittlungsmodelle, Verhaltensmodifikation etc.) und den für die Bereiche der Prävention und Rehabilitation notwendigen pädagogischen Grundkenntnissen.

Durch dieses Modul sollen die Studierenden chronische und degenerative Erkrankungen und deren Diagnostik kennen lernen sowie die beeinträchtigten Funktionen erklären können. Die einzelnen Krankheitsbilder sollen in ihrem Schweregrad beurteilt, entsprechende Therapieeinheiten geplant und personenbezogen durchgeführt werden. Schwerpunktmäßig wird dabei die Behandlungsform der Gruppentherapie berücksichtigt.

Hinweise: Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar mit Übung „Sport-/Bewegungstherapie“ ist die bestandene Klausur der Vorlesung „Schadens-/Krankheitsbilder“ (LN).

Aus den zwei Wahlpflichtmodulen Sportmedizin I und II (BWp 1-2) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend.

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Schadens-/Krankheitsbilder“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar mit Übung „Sport-/Bewegungstherapie“ in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss der Basismodule BP 1 und BP 2 (LN).

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Veranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Vergabe des Leistungsnachweises in der Vorlesung „Schadens-/Krankheitsbilder“ ist eine bestandene Klausur. Referat oder Hausarbeit im Seminar mit Übung „Sport-/Bewegungstherapie“ (LN gemäß § 9).

Modulprüfung: Modulabschlussprüfung; Prüfungsform: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Schadens-/Krankheitsbilder	V	3			3			
Sport-/Bewegungstherapie	S+Ü	4				4		

Modul BWp 3: Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften I (6 CP)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen einer Vorlesung „Sozialwissenschaften des Sports“ und einem Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports“.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

In der Vorlesung „Sozialwissenschaften des Sports“ und im „Seminar ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports“ werden die im Basismodul Bp 7 vermittelten Inhalte vertieft und ergänzt.

Es folgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit und kritische Reflexion von sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnissen, Begriffen, Modellen, Theorien und Methoden.

Das Ziel beider Veranstaltungen ist es, Studierenden vertiefte sozialwissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, Forschungsmethoden und –ergebnisse hinsichtlich exemplarischer Themenfelder des Sports einschätzen und selbst eigene Forschungsprojekte umsetzen, auswerten und weiterentwickeln zu können.

Hinweise: Zugangsvoraussetzung für das Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports“ ist die Teilnahme der Vorlesung „Sozialwissenschaften des Sports“ (TN).

Aus den drei Wahlpflichtmodulen Sozialwissenschaften (BWp 3-5) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend.

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Sozialwissenschaften des Sports“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports“ in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 7.

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:

Vorlesung „Sozialwissenschaften des Sports“: Klausur, 45 Min.

Seminar „Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports“: Referat oder Hausarbeit

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sozialwissenschaften des Sports	V	2					3	
Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften des Sports	S	2						3

Modul BWp 4: Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften II (6 CP)

Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, der Vorlesung „Sportpsychologie“ und dem Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpsychologie“.

Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:

In dieser Veranstaltung werden ausgewählte Fragen und Theorien der Sportpsychologie vertieft bearbeitet, um sportpsychologische Fragestellungen im Zusammenhang mit Verhalten und Erleben von Personen im Praxisfeld Sport verstehen zu können und Begriffe, Modelle und Theorien zu kennen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung sportpsychologischer Forschungsmethoden. Die Studierenden lernen, aktuelle Forschungsergebnisse der Sportpsychologie einschätzen und eigene Untersuchungen mit den geeigneten Methoden durchführen zu können.

Hinweise: Zugangsvoraussetzung für das Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpsychologie“ ist die Teilnahme der Vorlesung „Sportpsychologie“ (TN). Aus den drei Wahlpflichtmodulen Sozialwissenschaften (BWp 3-5) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend.

Angebotszyklus: Die Vorlesung „Sportpsychologie“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpsychologie“ in der Regel im Sommersemester angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 7.

Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):

Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.

Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:

Vorlesung „Sportpsychologie“: Klausur, 45 Min.

Seminar „Ausgewählte Themen der Sportpsychologie“: Referat oder Hausarbeit

			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sportpsychologie	V	2					3	
Themen der Sportpsychologie	S	2						3

Modul BWp 5: Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften III (6 CP)								
Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, der Vorlesung „Sportgeschichte“ und dem Seminar „Ausgewählte Themen der Sportgeschichte“.								
Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen:								
In dieser Veranstaltung werden ausgewählte Fragen und Theorien der Sportgeschichte vertieft bearbeitet. Es geht u.a. um die Auseinandersetzung mit historischen Formen des „Sporttreibens“, der historischen Entwicklung von sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Erscheinungsformen von Sport.								
Geschichtswissenschaftliche Forschungsmethoden sollen die Studierenden in die Lage versetzen, eigenständig Fragestellungen zu bearbeiten und aktuelle Forschungsergebnisse der Sportgeschichte einschätzen zu können.								
Hinweise: Zugangsvoraussetzung für das Seminar „Ausgewählte Themen der Sportgeschichte“ ist die Teilnahme der Vorlesung „Sportgeschichte“ (TN). Aus den drei Wahlpflichtmodulen Sozialwissenschaften (BWp 3-5) ist die Wahl jeweils eines Moduls verpflichtend.								
Angebotszyklus: Die Vorlesung „Sportgeschichte“ wird in der Regel im Wintersemester, das Seminar „Ausgewählte Themen der Sportgeschichte“ in der Regel im Sommersemester angeboten.								
Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Modul bzw. an diesen Lehrveranstaltungen: Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls BP 7.								
Prüfungsvorleistungen (TN bzw. LN):								
Teilnahmenachweis (TN gemäß § 9) in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls.								
Modulprüfung: Kumulativ; die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen:								
Vorlesung „Sportgeschichte“: Klausur, 45 Min.								
Seminar „Ausgewählte Themen der Sportgeschichte“: Referat oder Hausarbeit								
			Semester/CP					
Lehrveranstaltung	Typ	SWS	1	2	3	4	5	6
Sportgeschichte	V	2					3	
Themen der Sportgeschichte	S	2						3

Anhang 3: Übersicht über den Studienverlauf „Bachelor of Arts“ in Sportwissenschaft

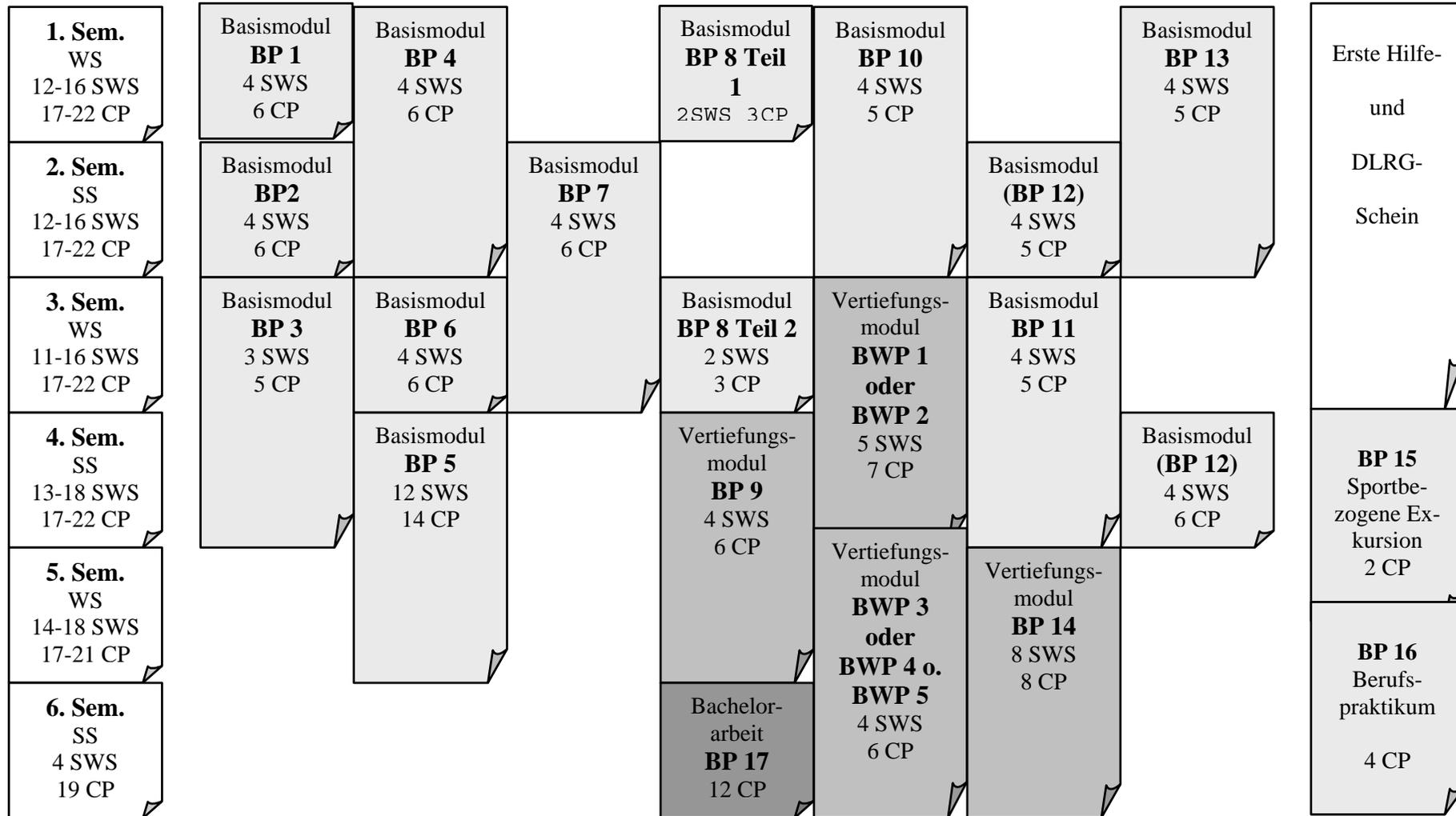
Sem.	Modul	Veranstaltung	V/Ü	V	S+Ü	S	Ü	GK	SST	TPK	WPK	CP
1	BP 1	Funktionelle Anatomie	2									3
	BP 1	Anatomie in vivo			2							3
	BP 4	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaften I	2									3
	BP 8	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	2									3
	BP 10	Spiele I (Zielschussspiele)						(2)				(2)
	BP 13	Metrische Sportarten						(2)				(2)
	BP 13	Metrische Sportarten							(2)			(3)
2	BP 2	Sportphysiologie		2								3
	BP 2	Diagnostik			2							3
	BP 4	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften			2							3
	BP 7	Geistes- u. sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	2									3
	BP 10	Spiele I (Zielschussspiele)							(2)			(3)
	BP 13	Metrische Sportarten						(2)				(2)
	BP 13	Metrische Sportarten							(2)			(3)
	BP 12	Kompositorische Sportarten						2				2
	BP 12	Kompositorische Sportarten							2			3
3 oder	BP 3	Prävention		1								2
	BP 6	Grundriss der Sportpädagogik		2								3
	BP 6	Ausgewählte Themen der Sportpädagogik				2						3
	BP 7	Ausgewählte Themen der Sozialwissenschaften				2						3
	BP 8	Forschungsmethoden	2									3
	BWp 1	Sporttraumatologie		2								3
	BWp 2	Schadens-/Krankheitsbilder		(2)								(3)
	BP 11	Spiele II (Rückschlagspiele)						2				2
	BP 10	Spiele I (Zielschussspiele)							(2)			(3)
	BP 11	Spiele II (Rückschlagspiele)							2			3

Sem.	Modul	Veranstaltung	V/Ü	V	S+Ü	S	Ü	GK	SST	TPK	WPK	CP
4 oder	BP 3	Gesundheitsförderung				2						3
	BP 5	Grundlagentheorie des Ausdauertrainings		2								3
	BP 5	Praktisch-methodische Übungen zum Ausdauertraining					4					4
	BWp 1	Medizinische Trainingstherapie			3							4
	BWp 2	Sport-/Bewegungstherapie			(3)							(4)
	BP 9	Unterrichtstheorie		2								3
	BP 11	Spiele II (Rückschlagspiele)						(2)				(2)
	BP 11	Spiele II (Rückschlagspiele)							(2)			(3)
	BP 12	Kompositorische Sportarten						(2)				(2)
	BP 12	Kompositorische Sportarten							(2)			(3)
	BP 15	Sportbezogene Exkursion (sieben Tage)										2
5	BP 5	Grundlagen des Krafttrainings		2								3
	BP 5	Praktisch-methodische Übungen zum Krafttraining					4					4
	BP 9	Lehren und Lernen von Bewegungen				2						3
	BWp 3-5	Geistes- Sozialwissenschaften (Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie)		2								3
	BP 11	Spiele II (Rückschlagspiele)							(2)			(3)
	BP 14	TPK (Theorie u. Praxis sportlicher Bewegungen ohne Bindung an eine Sportart)								4		4
	BP 14	WPK 1 (Wahlpflichtkurs)									2	2
6	BWp 3-5	Ausgewählte Themen der Geistes-/Sozialwissenschaften (Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder Sportpsychologie)				2						3
	BP 14	WPK 2 (Wahlpflichtkurs)									2	2

	BP 16	Berufspraktikum (120 Stunden)										4
	BP 17	Bachelorarbeit (9 Wochen)										12
		Summe der CP Bachelorstudiengang										120

Hinweis: Alle in Klammer gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind wählbar; es kann zwischen den Wahlpflicht-modulen und innerhalb eines Pflichtmoduls gewählt werden.

Anhang 4: Modulplan des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“



Anhang 5: Muster eines Diploma Supplements

(Kopf) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Standardtext (s. Unterlagen HRK)

(1) Angaben zur Person (*individuell*)

1.1 Name, Vorname:

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land:

1.3 Matrikel-Nr.:

(2) Bezeichnung der Qualifikation und der Verleihenden Institution (*Standardtext*)

2.1 Bezeichnung der Qualifikation: *Bachelor of Arts*

2.2 Studienfach/-fächer: *Sportwissenschaft*

2.3 Name der verleihenden Institution: *Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften*

Status: *Universität, Staatlich*

2.4 Unterrichtssprache: *Deutsch*

(3) Angaben zum Niveau der Qualifikation (*Standardtext*)

3.1 Niveau der Qualifikation: *1. berufsqualifizierender Abschluss*

3.2 Dauer des Studienprogramms: *3 Jahre*

3.3 Zulassungsvoraussetzung: *Allgemeine Hochschulreife, Sporteignungsprüfung, NC*

(4) Angaben zu Studieninhalten und Studienerfolg

4.1 Form des Studiums: *Vollzeitstudium, Teilzeitstudium ist möglich*

4.2 Studieninhalte:

Die sportwissenschaftlichen Grundlagen werden in Vertiefungsmodulen durch die Wahlpflichtmodule vertieft.

Das Hauptstudium umfasst insgesamt 120 CP, davon 107 CP im Pflichtbereich und 13 CP im Wahlpflichtbereich. Die Bachelorarbeit umfasst 12 CP. Ergänzend ist ein Berufspraktikum im Umfang von 4 CP und eine Sportbezogene Exkursion im Umfang von 2 CP verpflichtend. Das gewählte Nebenfach umfasst 60 CP.

4.3 Angaben zum Studium (*individuell*)

Modul	CP	Note
<i>Pflichtmodule</i>		
..		
..		
<i>Wahlpflichtmodule</i>		
..		

Eine Kurzfassung der absolvierten Module ist dem Diploma Supplement angefügt.

4.4 Beschreibung der Notenskala (*Standardtext*)

Note		Anzahl Absolventen in Prozent*
1,0-1,5	hervorragend (excellent)	

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Anzahl der Absolventen in Prozent ist das dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangene Studienjahr.

ECTS-System (*Standard im Prüfungsjahr*)

Note	ECTS-Note
	A = 10 %
	B = 25 %
	C = 30 %
	D = 25 %
	E = 10 %

4.5 Gesamtnote: (*individuell*)

(*gut*) = ECTS-Note

(5) Funktion der Qualifikation (*Standardtext*)

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien: *Master of Sports Medicine/Exercise Physiology*

(6) Zusätzliche Informationen (*individuell*)

6.1 Zusätzliche Leistungen: *z.B. Auslandsstudium, zusätzliche Zertifikate ...*

6.2 Informationsmöglichkeiten: *http://www.(FB und ZSB)*

(7) Unterzeichnung des Diploma Supplement

7.1 Frankfurt am Main,

(Siegel)

(8) Information...

(Text HRK/KMK)

Anhang 6: Katalog der wählbaren Nebenfächer

Alte Geschichte
Amerikanistik
Anglistik
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients
Germanistik
Griechische Philologie
Hilfswissenschaften der Altertumskunde
Historische Ethnologie
Japanologie
Judaistik
Katholische Theologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Kunstpädagogik
Lateinische Philologie
Mittlere und Neuere Geschichte
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Pädagogik
Philosophie
Politologie
Psychoanalyse
Psychologie
Religionsphilosophie
Religionswissenschaft und Religionsgeschichte mit den Studienrichtungen
Vergleichende Religionswissenschaft
Jüdisch-Christliche Religionswissenschaft
Romanistik
Sinologie
Skandinavistik
Soziologie
Südostasienwissenschaften (Malaiisch-indonesische Sprachen und Kulturen)
Vor- und Frühgeschichte
Empirische Sprachwissenschaft
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

Außerdem:

BWL und VWL mit Genehmigung des Prüfungsausschusses

Wenn diese Studiengänge nicht als Bachelorstudiengänge angeboten werden oder Bachelorstudiengänge zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnung noch nicht eingerichtet sind, können die bestehenden Magister-Nebenfach-Studiengänge als Nebenfach im Bachelorstudiengang gewählt werden. Auf Antrag kann in Einzelfällen auch ein nicht in dem oben aufgeführten Katalog enthaltenes Fach im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise als Nebenfach gewählt werden.